

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 14. April 1986 in der Fassung vom 23. Juli 2018

Der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises hat am 14. Juni 2021 aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) i. d. F. vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S.181, 182) folgende

Satzung

beschlossen:

Die Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 14. April 1986 in der Fassung vom 23. Juli 2018 wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 2 wird nach dem Absatz 4 folgender Absatz 5 neu eingefügt:

(5) Abweichend von Absatz 4 sind für Schüler der Grundschulklassen an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) aufgrund des besonderen Förderbedarfs die Fahrten von der Schule zu einem heilpädagogischen Hort erstattungsfähig. Nicht erstattungsfähig sind die Kosten für die Fahrten vom heilpädagogischen Hort zum Wohnort.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den

Sven Hinterseh
Landrat